

# RS Vwgh 2001/10/22 2001/19/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2001

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §21 Abs10;

## Rechtssatz

Der vom Arbeitslosen geltend gemachte Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes steht nicht auf Grund einer "Rahmenfristerstreckung" zu, sondern vielmehr auf Grund einer Erstreckung der Fortbezugsfrist des § 19 Abs. 1 zweiter Satz AIVG, die ihrerseits nicht von einer Rahmenfristerstreckung abhängig ist (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001190005.X03

## Im RIS seit

12.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)